

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



FORSCHUNG AN
FACHHOCHSCHULEN

KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG

IAF – INSTITUT FÜR ANGEWANDTE
FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND
WEITERBILDUNG



PIA

PFLEGE IM ANSCHLUSS

Mit familiärem Pflegebedarf geht häufig die Frage einher, wie dieser zu erbringen und zu organisieren ist.

Zunehmend wird auf Betreuungskräfte aus Mittel- und Osteuropa gesetzt. In diesem Zusammenhang stellt sich für viele pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen die Frage, wie mache ich alles richtig, wo liegen Risiken, was sollte vermieden werden?

Sie erhalten hier eine Zusammenstellung aller wesentlichen Aspekte zur Beschäftigung von Betreuungskräften aus Mittel- und Osteuropa in der häuslichen Betreuung:

Beschäftigungsmodelle

- Entsendung
- Anstellung im Privathaushalt
- Vermittlungsagentur

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

- Lohn und Gehalt
- Arbeitszeit
- Urlaub und Freizeit

Tätigkeiten

- Welche Tätigkeiten übernehmen die Betreuungskräfte?
- Welche dürfen nicht übernommen werden?

Wenn ein Familienmitglied pflegebedürftig wird:

Was nun?



Informationen zur Beschäftigung von Betreuungskräften aus Mittel- und Osteuropa

HINTERGRUND

In den letzten Jahren nimmt die Zahl der osteuropäischen Betreuungskräfte, die in deutschen Privathaushalten ältere pflegebedürftige Menschen betreuen zu. Vielleicht haben auch Sie schon darüber nachgedacht. Für die Anstellung gibt es drei gesetzeskonforme Möglichkeiten:

1. Anstellung im Privathaushalt

(Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV)).

Sie sind Arbeitgeber(in) und schließen direkt einen Arbeitsvertrag mit der Betreuungskraft. Die ZAV hält hierfür ein Formblatt mit allen Anforderungen an den Haushalt bereit: www.zav.de/haushaltshilfen

Sie brauchen dafür:

- eine Betriebsnummer bei der Agentur für Arbeit
- eine Meldung der Betreuungskraft beim Einwohnermeldeamt
- eine Lohnsteuerkarte für die Betreuungskraft beim Finanzamt

Die ZAV vermittelt nur, die Behördengänge müssen Sie selbst erledigen.

2. Entsendung einer Betreuungskraft über osteuropäischen Dienstleister

Der Vertrag wird zwischen der Betreuungskraft und einem entsendenden Unternehmen geschlossen. Es gelten die Arbeitsbestimmungen des Ziellandes im Hinblick auf Arbeitszeit und Arbeitnehmerschutz. Der Dienstleister kümmert sich um alle Personalangelegenheiten.

3. Vermittlungsagentur

Sie schließen einen Vertrag mit einer Vermittlungsagentur in Deutschland und einen weiteren Vertrag mit einem osteuropäischen Unternehmen ab.

Bei der Anstellung einer selbstständigen Betreuungskraft besteht die Gefahr der Scheinselbstständigkeit. Eine informelle Beschäftigung - ohne Anmeldung und Sozialversicherung - ist ebenfalls nicht erlaubt.

LOHN UND GEHALT

• Anstellung im Privathaushalt

Das Gehalt wird zwischen Ihnen und der Betreuungskraft vereinbart. Die ZAV empfiehlt einen Monatslohn nach dem Tarif des Deutschen Hausfrauenbundes, der je nach Bundesland variiert (www.dhb-netzwerk-haushalt.de/tarifvertraege).

• Entsendung

Die Bescheinigung A1 muss vorliegen, sie dient als Nachweis, dass die Kraft im Heimatland sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Diese müssen Sie sich vorlegen lassen. Auch wenn der Sitz des Unternehmens im Ausland ist, gilt deutsches Recht (Arbeitszeit und Mindestlohn etc.).

• Vermittlungsagentur

Der Lohn für die Betreuungskräfte ist durch die Agentur geregelt.

ARBEITSZEIT

Nach dem deutschen Arbeitszeitgesetz darf die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden am Tag betragen. Zwischen zwei Diensten müssen 11 Stunden Ruhezeit liegen, eine Untergrenze der Ruhezeit von 9 Stunden muss eingehalten werden. Die maximale Wochenarbeitszeit liegt bei 48 Stunden, wobei in angemessener zeitlicher Nähe (innerhalb von zwei Wochen) Freizeitgleichgewicht zu schaffen ist.

Eine 24 Stunden- Betreuung bedeutet nicht, dass die Betreuungskraft rund-um-die-Uhr im Einsatz sein kann. Dies gilt auch bei Entsendung.

Zur Arbeitszeitregelung siehe:

<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a120-arbeitszeitgesetz.pdf>

URLAUB UND FREIZEIT

Wie allen Arbeitnehmern stehen den Betreuungskräften Urlaub und Freizeit zu, mindestens ein freier Tag pro Woche. Bei Entsendung ist der Wechsel der Kräfte von der Agentur meist vorgegeben.
www.gesetze-im-internet.de/burlg/

TÄTIGKEITEN DER BETREUUNGSKRÄFTE

Die Betreuungskraft kann neben den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, wie Kochen, Waschen und Putzen auch grundpflegerische Tätigkeiten übernehmen.

Hierzu zählen:

- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Hilfe bei der Durchführung der Körperpflege
- Anreichen der Mahlzeiten
- Freizeitaktivitäten, Spaziergänge etc.
- Hilfe beim Aufstehen und Hinlegen

Alle medizinischen Tätigkeiten dürfen die Betreuungskräfte nicht übernehmen, da sie ärztlich verordnet sind und von einem Pflegedienst erbracht werden müssen.

Hierzu zählen:

- Wundversorgung
- Richten von Medikamenten
- Anziehen von Kompressionsstrümpfen, Beine wickeln
- Spritzen von Insulin oder Heparin

Es besteht die Möglichkeit der Anleitung durch ambulante Pflegedienste.

Eine Finanzierungsmöglichkeit bietet hierzu der §45 SGB XI über die Pflegekasse.

Bei Anwendung von Medizingeräten (z.B. Patientenlifter) durch die Betreuungskraft, muss lt. MPG §4 eine Geräteeinweisung durch den